



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

— Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V Verkehrsberuhigter Bereich

Sonstige Planzeichen

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

0 10 20 30 40 50 m

1 : 500

Darstellung auf Grundlage der vergrößerten Stadtgrunde 1 : 1000
 veröffentlicht mit Erlaubnis der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Bereich Stadtvermessung und Stadterneuerung.
 Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ### A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)**
 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO.
 Zulässig sind Wohngebäude. Die übrigen nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**
 Die zulässige Grundfläche beträgt 80 % des an der Erschließungsstraße gelegenen Baufensters, jedoch nicht mehr als 50 % der gesamten Grundstücksfläche. Mindestens 25 % der Grundstücksfläche sind unversiegelt zu belassen.
 Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.
 - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**
 Stellplätze, Carports, Garagen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. Ausnahmsweise können Terrassen zugelassen werden, sofern sie mit dem Wohngebäude verbunden sind und die hierdurch entstehende Versiegelung an anderer Stelle auf dem Grundstück ausgeglichen werden kann.
 Bauliche Veränderungen und / oder Nutzungsänderungen an vor Aufstellung des Bebauungsplanes zulässigweise errichteten Gebäuden, welche bereits die Baugrenze überschreiten, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich die äußere Kubatur nicht verändert und die übrigen Festsetzungen eingehalten werden.
 - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
 Bis 350 m² Grundstücksfläche sind höchstens zwei Wohnungen, ab 350 m² Grundstücksfläche sind höchstens drei Wohnungen in Wohngebäuden zulässig.
 - Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)**
 Nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu begrünen (z. B. Gräser, Bodendecker, Sträucher) und dauerhaft zu erhalten.
 Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen sind aus wasserdurchlässigem Material herzustellen.

- ### B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)**
 Bis zu einer Tiefe von 10,00 m (gemessen ab der straßenseitigen Grundstücksgrenze) sind Gebäude mit einem Satteldach auszubilden.
 - Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)**
 Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen; Zweitstellplätze müssen dabei nicht unabhängig erschließbar sein. Bei Mehrfamilienhäusern (3 Wohnungen) sind 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen.

- ### C) HINWEISE
- Wasserrechtliche Belange**
 Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenzone zu versickern oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln und zu verwerten, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und mit den betroffenen Fachdienststellen (insbesondere der Unteren Wasserbehörde und dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Bereich Stadtentwässerung) abzustimmen. Lediglich das Schmutzwasser sollte der Kläranlage zugeleitet werden. Punktuelle Versicherungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.
 Soll neben der Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Versorgungsleitung im Haushalt zusätzlich eine Brauchwassererzeugung erfolgen, hat der Inhaber einer solchen Anlage die Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001).
 Aufgrund des vermehrten Auftretens von Starkereignissen sollten Gebäude und Grundstücke vor Überflutung geschützt werden. Für eine Überflutungssicherheit ist eine Kombination von Maßnahmen (wie z. B. gezielte oberflächige Wasserableitung, Wasserrückhalt in Freiflächen, Verzicht auf Flächenbefestigungen, Grundstückseinfassungen usw.) sowie ein objektbezogener Überflutungsschutz erforderlich. Auskunft zu einer eventuellen Überflutunggefährdung erteilt der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Abteilung Grundstücksentwässerung.
 Sollte im Zuge von Bauvorhaben eine temporäre Grundwasserabsenkung / Bauwasserhaltung erforderlich sein, so ist die Erlaubnis hierfür bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Ludwigshafen zu beantragen.
 - Hochwasserschutz**
 Der gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheins ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geografischen Lage in den Rheinniederungen eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden.
 - Bodenschutz**
 Durch den Betrieb ehemaliger und aktueller umweltrelevanter Nutzungen sind Schadstoffbelastungen des Bodens nicht auszuschließen. Dies kann bei Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen u. U. eine Altlastenerkundung gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderlich machen.
 Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt) abzustimmen.
 Treten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichem gefahrenverträgliche Umstände auf, z. B. Bodenverunreinigungen in nicht nur geringfügigem Umfang, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte oder Abfälle, müssen diese unverzüglich dem Bereich Umwelt der Stadt Ludwigshafen angezeigt werden.
 Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z. B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u. ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.
 Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu beachten.
 - Kampfmittel**
 Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel gefunden werden. Abbruch-, Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.
 Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz befragt werden.
 Kampfmittelfunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.
 - Archäologische Funde**
 In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwei archäologische Fundstellen verzeichnet. Eingriffe in den Boden sind daher auf ein Minimum zu beschränken. Bauarbeiten müssen mindestens 4 Wochen vor Beginn bei der Direktion Landesarchäologie (Außenstelle Speyer) angezeigt werden, um erforderliche Erdarbeiten entsprechend überwachen zu können.
 - Telekommunikationsanlagen**
 Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, welche bei Baumaßnahmen ggf. geschützt werden müssen. Bei einer Änderung der vorhandenen Telekommunikationsinfrastruktur sollten sich Bauherren / Bauträger rechtzeitig mit der Bauherren-Hotline in Verbindung setzen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Stand: 05.02.2019
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
 - Planzeichenverordnung (PlanZV)**
 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25))
 - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
 vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**
 vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
 vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434 (Nr. 64))
 - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.07.2017 (BGBl. I S. 2771 (Nr. 52))
 - Baugesetzbuch (BauGB)**
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
 Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 84), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)**
 vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
 - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)**
 vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2898 (Nr. 52))
 - Denkmalschutzgesetz (DSchG)**
 vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), Inhaltsübersicht geändert, § 25b eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
 - Gemeindeordnung (GemO)**
 vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), § 45 zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
 - Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)**
 vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), § 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
 - Landesbauordnung (LBO)**
 vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
 - Landeswassergesetz (LWG)**
 vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), § 5, 8, 9 und 119 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55,57)
 - Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)**
 vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), § 12 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
 - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**
 vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ...28.06.2017... durch den Stadtrat beschlossen und am ...12.07.2017... ortsüblich bekannt gemacht worden.	PLANUNTERLAGE Die Planunterlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.	OFFENLAGE Der Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 4 BauGB durch Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom ... als Entwurf mit seiner Begründung, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am ... in der Zeit vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausgelegen.
Ludwigshafen am Rhein, den	Ludwigshafen am Rhein, den	Ludwigshafen am Rhein, den
Bereich Stadtplanung	Bereich Stadtvermessung und Stadterneuerung	Bereich Stadtplanung
Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
SATZUNGSBESCHLUSS Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am ... durch den Stadtrat als Satzung beschlossen worden.	AUSGEFERTIGT STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN Ludwigshafen am Rhein, den	RECHTSWIRKSAMKEIT Ort und Tag, ab welchem der Bebauungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Ludwigshafen am Rhein, den		Ludwigshafen am Rhein, den
Bereich Stadtplanung		Bereich Stadtplanung
Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Überbürgermeisterin	Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL



Bebauungsplan
663
 Zwischen Wormser Straße und
 Alter Frankenthaler Weg

Ludwigshafen
 Stadt am Rhein

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
 Bereich Stadtplanung

Stadtteil Oggersheim
 Gemarkung Oggersheim

Planstand 06.03.2019
 Format 594x920mm